

Zusätzlicher Übertragungsschutz – Hygienekonzept 2.0

Natürlich ist es in unser aller Interesse die Übertragung von COVID19 so weit wie möglich zu unterbinden – gerade während der Servicezeit im Nagelpflegestudio.

Hierfür haben wir schon im März 2020 detailliert die gängige Praxis im Institut erklärt und verweisen auf das Hygienekonzept und die vom VNDD zusätzlich empfohlenen Maßnahmen.

Nach heutigem Wissenstand werden zu einigen Punkten eine neue Definition bzw. Handhabung empfohlen, die wir in diesem Positionspapier zum Hygienekonzept erarbeitet haben.

Zu Punkt 2. Schutzmasken

Seit 2021 ist das Tragen von FFP2/KN95 Masken bzw. OP-Masken zwingend vorgeschrieben. Auch der Kunde muss diese während des gesamten Besuchs im Nagelpflegestudio tragen. Da es sich bei getragenen FFP2/KN95 Masken um Sondermüll handelt müssen Möglichkeiten geschaffen werden die getragenen Masken sachgerecht zu entsorgen.

HINWEIS: FFP2/KN95 Masken können nicht wieder aufbereitet werden. Bitte nach dem Einmalgebrauch entsorgen.

Zu Punkt 3. Händehygiene

Die exzessive Verwendung von Desinfektionsmitteln hat bei vielen Kunden adverse Reaktionen auf der Haut wie Rötungen, und Entzündungen, bis zu offenen Wunden verursacht. Ein besonderes Augenmerk inklusive Hautpflege sollte daher Teil einer jeden Behandlung werden. Beim Verkauf von Hautpflegemitteln ist darauf zu achten, dass diese keine Parabene oder Mineralöle enthalten.

Legen Sie Ihrer Kundin nahe mindestens 3-4-mal täglich ein Hautpflege- bzw. Hautschutzmittel zu verwenden.

Zu Punkt 4. Geräte und Werkzeuge

UV-Lichthärtungsgeräte müssen nach jedem Kunden mit Flächendesinfektion desinfiziert werden.

Jede Oberfläche, die der Kunde während seines Besuchs berührt muss desinfiziert werden.

Zu Punkt 8. Belüftung

Wie von der Verordnung vorgesehen ist das Stoßlüften nach jedem Kundenbesuch durchzuführen.

Besonderer Schwerpunkt auf die Verwendung der Staubabsaugung: Es ist empfehlenswert, dass sobald die Kundin am Arbeitstisch Platz nimmt, die Staubabsaugung einzuschalten. Bislang wird diese nur beim Produktabtrag bzw. beim Befehlen des Produkts eingeschaltet. Da aber die Übertragungswege an Aerosolen gebunden ist und diese einen Luftsoog nicht überwinden können, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass der Luftsoog, der beim Betreiben

Verband Nagel Designer Deutschlands e.V.

Registergericht Landshut VR 200295

Terri Malon

Osterholzallee 97

71636 Ludwigsburg



der Staubabsaugung entsteht, eine weitere Barriere darstellt und hierdurch der Übertragungsschutz nochmals ausgebaut wird.

HINWEIS: Wie auch schon im Hygienekonzept vom März 2020 erklärt, ist eine bindende Vorschrift der Verwendung einer Staubabsaugung seitens der Behörden zu empfehlen.

Verband Nagel Designer Deutschlands e.V.
Registergericht Landshut VR 200295
Terri Malon
Osterholzallee 97
71636 Ludwigsburg